

► Einkommensteuer

### Forschungspreisgeld als Arbeitslohn eines Hochschulprofessors

| Ein Forschungspreisgeld, das ein Hochschulprofessor für bestimmte wissenschaftliche Leistungen in seinem Forschungsbereich erhält, ist steuerpflichtiger Arbeitslohn (Finanzgericht [FG] Münster, Urteil vom 16.03.2022, Az. 13 K 1398/20 E; Revision zugelassen). |

Für seine Habilitation erhielt der als Professor beschäftigte Kläger im Streitjahr 2018 einen mit einem Geldbetrag dotierten Forschungspreis. Das Finanzamt ordnete den Forschungspreis den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit zu. Der Kläger wandte ein, dass der Forschungspreis nicht an sein Dienstverhältnis gekoppelt war und sich auch nicht als Gegenleistung für seine Arbeit als Professor darstelle, da die Erlangung des Forschungspreises keine Dienstaufgabe sei.

Für das FG stellt sich das Preisgeld im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Klägers als Professor dar, da Forschung und die Publikation von Forschungsergebnissen zu den Dienstaufgaben als Hochschullehrer gehören. Damit besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Habilitation des Klägers als wissenschaftlicher Forschungsleistung und dessen Dienstverhältnis – selbst wenn die Zuerkennung einer Habilitation keine Voraussetzung für die damalige Berufung an den Lehrstuhl war. Privat veranlasst sind dagegen Preise, die für das Lebenswerk, die Persönlichkeit oder das Gesamtschaffen verliehen werden.

► Urologie

### Implantation Memokath™-Stent: Alternativen zur Nr. 1812 GOÄ?

| **FRAGE:** „Wir haben einem Patienten wegen einer Verengung der Harnröhre einen Memokath™-Stent implantiert. Kann ich dafür nur die Leistung nach Nr. 1812 GOÄ (Anlage einer Harnleiterschiene) abrechnen? Oder gibt es noch Alternativen?“ |

**ANTWORT:** Zunächst ist auch für den Memokath™-Stent der Ansatz der Nr. 1812 GOÄ korrekt. Folgt man der Auffassung eines GOÄ-Ratgebers im Deutschen Ärzteblatt, ist es darüber hinaus auch möglich, diese in Verbindung mit Nr. 1788 GOÄ (Zystoskopie mit Harnleitersondierung) als vorausgehenden diagnostischen Eingriff zu berechnen.

#### ■ Deutsches Ärzteblatt, GOÄ-Ratgeber (Auszug)

„Wird darüber hinaus eine zusätzliche Einlage einer Ureterverweilschiene beziehungsweise eines Ureterkatheters erforderlich, so ist diese Maßnahme mit der Nr. 1812 GOÄ (gegebenenfalls zweimal bei beidseitigem Vorgehen) und die (spätere) Entfernung derselben mit der Nr. 1802 GOÄ gesondert berechnungsfähig.“  
(Quelle: GOÄ-Ratgeber: Abrechnung urologischer Leistungen (II). Dtsch Arztebl 2015; 112 (9): A-385 / B-333 / C-325)

Zu forschen ist für einen Professor steuerlich kein Privatvergnügen

Möglich: Nr. 1812 GOÄ oder Nr. 1812 GOÄ in Verbindung mit Nr. 1788 GOÄ